

Anwendung des Umsatzsteuerrechts mit § 2b UStG durch die Stadt Jöhstadt

Mit SSG-Schreiben vom 15.11.2023 erhielt die Stadt die Mitteilung, dass für die Einführung der Umsatzsteuer lt. § 2b UStG ab 01.01.2024 ein Stadtratsbeschluss notwendig ist.

Beschlussvorschlag:

Hiermit erklärt die Stadt Jöhstadt den Widerruf der Optionserklärung zur Verschiebung der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2024.